

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langballig

über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Unewatt

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2 253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Langballig vom 06.08.87 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langballig über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Unewatt erlassen.

§ 1

1) § 2 Abs. 1 "Erhaltung baulicher Anlagen" erhält folgende Fassung:

Der Ortsteil Unewatt in der Gemeinde Langballig gilt aufgrund seines historischen Baubestandes, seiner für die Region typischen Landschaftsformung und Landschaftsdetails und seiner bis heute kleinhandwerklichen Tradition als besonderes Beispiel für den Kulturraum Angeln.

Es soll für die Zukunft sichergestellt werden, daß durch bauliche Veränderungen die Einheitlichkeit des historischen Ortsbildes nicht gestört wird.

Deswegen bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner dörflichen Gestalt

- a) der Abbruch
  - b) die Änderung
  - c) der Umbau
  - d) die Nutzungsänderung
- der Genehmigung.

2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn die beabsichtigte bauliche Anlage das Ortsbild, die Dorfgestaltung oder das Landschaftsbild stört.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig in Kraft.

Gemeinde Langballig, den 09.09.1987

*Dietrich Caesar*

Dietrich Caesar  
- Bürgermeister -

**Veröffentlichungsbescheinigung**

Die vorstehende Satzung / das vorstehende Schriftstück ist im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig Jahrgang Nr. 18/87 Seite ~~149~~<sup>150</sup> veröffentlicht worden.  
Langballig, den 11. 9. 87

Amt Langballig  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*[Handwritten Signature]*

- Siegel -